

Bekanntmachung

über die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Arbing"

Der Gemeinderat hat am 13.03.1996 die Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Arbing" im Bereich der Grundstücke Fl-Nr. 1534/Teilfläche und Fl-Nr. 1635/Teilfläche als **S A T Z U N G** beschlossen.

Das Landratsamt Altötting, - Sg.71 - hat mit Schreiben vom 15.04.1996 mitgeteilt, daß gegen diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend wird.

Die Bebauungsplan-Änderung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Str. 9, 84571 Reischach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

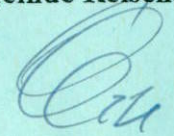
am: 23.04.1996

abgenommen am: **24. Mai 1996**

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 23.04.1996

Gemeinde Reischach


.....
Ertl, 1. Bürgermeister